



Regierungspräsidium Kassel · 34112 Kassel

Flugsportvereinigung Schwalm e. V.
z. Hd. des Vorsitzenden
Herrn Hans Rohde
Postfach 2247

34607 Schwalmstadt

Aktenzeichen	22 - 66 m 08/03
Bearbeiter/in	Herr Kirchner
Durchwahl	0561 106 - 33 11
Fax	0561 10 - 16 41
E-Mail	willi.kirchner@rpks.hessen.de
Internet	www.rp-kassel.de
Ihr Zeichen	
Ihre Nachricht	25.01.2005
Besuchsanschrift	Steinweg 6, Kassel
Datum	07.02.2005

**Flugbetrieb an Flugplätzen;
Fliegen ohne Flugleiter an Ihrem Segelfluggelände „Der Ring“ in Schwalmstadt**

Sehr geehrter Herr Rohde,
sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihren o.a. Antrag genehmige ich Ihnen abweichend von Auflage Nr. 12 Ihrer Flugplatzgenehmigung vom 23.04.2001, dass an Ihrem Flugplatz unter den unten genannten Bedingungen, Auflagen und Hinweisen auch Flugbetrieb ohne Anwesenheit eines Flugleiters durchgeführt werden kann.

Die Ausnahmegenehmigung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und gilt zunächst **befristet bis zum 31.12.2006**.

Bedingungen und Auflagen:

1. Fliegen ohne Flugleiter ist aus Sicherheitsgründen nur bei einzelnen Flugbewegungen zur Durchführung von Starts und Landungen zu bzw. von anderen Flugplätzen der Staaten des Schengener Abkommens zulässig.
2. Die Befreiung gilt **nicht** für Ausbildungsflüge, Platzrundenflüge, Segelflugwindenstarts sowie im Rahmen der gewerbsmäßigen Verwendung von Luftfahrzeugen (Luftfahrtunternehmen).
3. Die Befreiung gilt grundsätzlich nur für die am Flugplatz stationierten Luftfahrzeuge und ggf. für Werkstattflüge eines ansässigen luftfahrttechnischen Betriebes.
4. Für jede Flugbewegung ohne Flugleiter ist rechtzeitig die vorherige Zustimmung der/des Vertretungsberechtigten des Flugplatzhalters einzuholen.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Steinweg 6 · 34117 Kassel · Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Steinweg 6 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien zu erreichen (Haltestelle Altmarkt).

Da der Flugplatzhalter bei diesen Flügen seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nachkommen kann, hat der Luftfahrzeugführer in geeigneter Weise selbst zu prüfen, ob sich die Flugbetriebsflächen in einem betriebssicheren Zustand befinden. Ist dies nicht der Fall und lassen sich die Mängel nicht beseitigen, sind Starts und Landungen ohne Flugleiter unzulässig.

5. Die Befreiung gilt nur für Flüge in der Zeit von Sonnenaufgang, jedoch frühestens 06.00 Uhr (Ortszeit), bis Sonnenuntergang.
6. Die Befreiung gilt nur für die Fälle, in denen die automatische Flugwetteransage (AFWA) oder die Flugwettervorhersage für die Allgemeine Luftfahrt (GAFOR) für das betreffende Gebiet eine Sicht von mindestens 1,5 km und eine Wolkenuntergrenze von mindestens 500 ft meldet.
7. Alle Flugbewegungen ohne Flugleiter sind lückenlos zu erfassen und zeitnah ins Hauptflugbuch nachzutragen. Der jeweilige Luftfahrzeugführer hat zu diesem Zweck vor dem Start bzw. unverzüglich nach einer Landung die erforderlichen Angaben in ein Blatt (Start-/Lande-meldung gem. beiliegender Anlage) einzutragen und in den dafür vorgesehenen Briefkasten am Flugplatz einzuwerfen.
8. Der jeweilige Luftfahrzeugführer hat zur Information evtl. anderer Luftverkehrsteilnehmer in der Umgebung des Flugplatzes unmittelbar vor der Durchführung eines Starts bzw. einer Landung Blindmeldungen auf der jeweiligen Platzfrequenz abzusetzen.
9. Gestartet werden darf nur in Richtung 15 bzw. 33.
10. Die derzeit geltende Segelfluggeländeordnung für das Segelfluggelände „Der Ring“ ist entsprechend dieser Ausnahmegenehmigung anzupassen bzw. zu überarbeiten und mir in der Neufassung bis **spätestens zum 01.04.2005** zur Genehmigung vorzulegen.

Weiter Auflagen bleiben vorbehalten.

Hinweise:

Nach § 45 Abs. 1 LuftVZO sind Sie als Flugplatzhalter für den betriebssicheren Zustand des Flugplatzes verantwortlich. Da dies für die Zeit des Flugbetriebes ohne Flugleiter nicht gewährleistet sein kann, sollten Sie sich für diese Fälle von der diesbezüglichen Pflicht entbinden.

Es wird empfohlen, sich dies von dem jeweiligen Piloten gegen Unterschriftsleistung wie folgt bestätigen zu lassen:

"Als verantwortlicher Luftfahrzeugführer ist mir bekannt, dass der Flugplatzhalter beim Flugbetrieb ohne Flugleiter seiner Verkehrssicherungspflicht nicht nachkommen kann. Ich habe daher in geeigneter Weise selbst zu prüfen, ob sich die Flugbetriebsflächen in einem betriebssicheren Zustand befinden. Ist dies nicht der Fall und lassen sich die Mängel nicht beseitigen, sind Starts und Landungen ohne Flugleiter unzulässig. Mir ist somit bekannt, dass ich als Luftfahrzeugführer alleine das Risiko trage.

Ich bestätige weiterhin, dass ich über den Inhalt der Ausnahmegenehmigung der Luftfahrtbehörde informiert wurde und insbesondere die Bedingungen und Auflagen zur Kenntnis genommen habe und beachten werde."

Es bleibt Ihnen vorbehalten, die o.a. Bestätigung zu ändern oder zu ergänzen.

Den Briefkasten für den Einwurf der Start-/Landemeldungen bitte ich an geeigneter Stelle auf dem Flugplatz anzubringen und entsprechend zu kennzeichnen.

Beim Nachtrag in das Hauptflugbuch ist dort unter Bemerkungen einzutragen, dass es sich um eine Flugbewegung ohne Flugleiter gehandelt hat. Die Start-/Landemeldungen sind noch mindestens 12 Monate zur Einsichtnahme durch berechtigte Personen am Flugplatz aufzubewahren.

Ich weise noch ergänzend darauf hin, dass Sie sich als Flugplatzhalter das Recht vorbehalten sollten, die Zustimmung nach o.a. Ziffer. 4 in Einzelfällen oder bei Einzelpersonen, insbesondere bei Verstößen gegen die o.a. Bedingungen und Auflagen, zu versagen bzw. zu entziehen.

Ich bitte, mir bis zum 20.12.2005 einen kurzen Erfahrungsbericht über den Flugbetrieb ohne Flugleiter zu übersenden. Einen weiteren Bericht bitte ich mir bei Ablauf der Genehmigung bzw. Antrag auf Verlängerung vorzulegen.

Gebührenfestsetzung:

Für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung wird gem. § 2 Abs. 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung in Verbindung mit Ziffer V/5c des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **100,00 €** festgesetzt und erhoben.

Ich bitte, diesen Betrag spätestens bis zum 04.03.2005 mit beiliegendem Überweisungsträger auf das Konto des Hessischen Competence Centers – RP Kassel – Nr. 1 00 58 91 bei der Landesbank Hessen - Thüringen (BLZ 500 500 00) zu überweisen.

Bei Verwendung eines anderen Datenträgers bitte ich alle aufgeführten Angaben, insbesondere die REF.-NR. 10 742 200 502 991 vollständig zu übernehmen. die REF.-NR. 10 742 200 503 031 vollständig zu übernehmen.

Start-/Landemeldung

Angaben für die Nachtragung in das Hauptflugbuch

- beim Flugbetrieb ohne Flugleiter an einem Flugplatz

	Datum	Lfz-Führer	Lfz-Kennzeichen	Zeiten UTC	FP-ICAO-Kennung	Personen an Bord	Bemerkungen
Start in				Startzeit	Zielflugplatz		
Landung in				Landezeit	Abflugort		

PPR genehmigt durch: _____

Bitte sorgfältig ausfüllen und in den dafür vorgesehen Briefkasten am Tower / Flugplatz einwerfen !

Vom Flugplatzhalter bzw. seinen Beauftragten (z.B. Towerpersonal, Flugleiter) ausfüllen:

Wetterwerte laut ATIS-Aufzeichnung zum Zeitpunkt der Flugbewegung
(Minima laut Auflage: VIS \geq 1,5 km - Hub. \geq 800 m -; Ceiling \geq 500 ft)

VIS: _____ Ceiling: _____

Der o.a. Start bzw. die o.a. Landung wurde heute in das Hauptflugbuch nachgetragen

Datum, Unterschrift